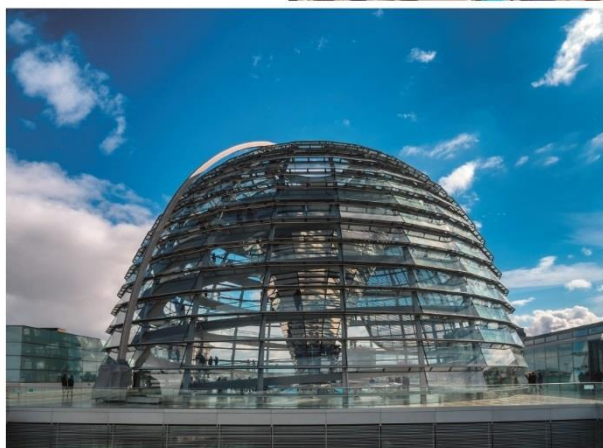


STEUERN | FINANZEN | MITTELSTAND

News und Fakten



Inhaltsverzeichnis

Editorial	2
Grundsteuer ist verfassungswidrig	2
Steuerrecht und Steuerpolitik	4
Bundesverfassungsgericht kündigt Entscheidungen für 2018 an	4
Bundesverfassungsgericht verwirft Einheitswerte	6
AWV-Praxisleitfaden zu den GoBD veröffentlicht.....	7
Aktuelle Haushaltspolitik	8
Kommunen 2017: Rekordüberschuss von 10,7 Mrd. Euro	8
Abrechnung des Länderfinanzausgleichs 2017	9
Entwicklung der Steuereinnahmen bis Februar 2018.....	10
Bürokratieabbau	12
Zusammenlegung von Intrastat und ZM - Ergebnisse einer Befragung.....	12
Anhebung der Grenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter - Bürokratieentlastung?	14
Maßnahmen für ein Bürokratieabbaugesetz III.....	14
Internationale Steuerpolitik	15
OECD: Ergebnisse zu BEPS-Aktionspunkt 15 treten zur Jahresmitte in Kraft	15
Besteuerung der digitalen Wirtschaft: Kommissionsvorschläge vom 21. März 2018.....	16
Europäisches Parlament: TAX3-Ausschuss hält Auftaktsitzung ab und wählt Vorsitz	16
Rezensionen	17
Wegzugsbesteuerung	17
Tax Compliance - Prävention - Investigation - Remediation - Unternehmensverteidigung	18
Multilaterales Instrument.....	19

Editorial



Dr. Rainer Kambeck
Leiter Bereich
Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand

■ Grundsteuer ist verfassungswidrig

Die Bundesverfassungsrichter haben so geurteilt, wie es nach der mündlichen Verhandlung im Januar zu erwarten war: Die Regelungen des der Grundsteuer zugrunde liegenden Bewertungsgesetzes verstößen gegen den Gleichheitsgrundsatz und sind deshalb verfassungswidrig.

Dass die Suche nach einer Neuregelung nicht einfach werden wird, zeigen bereits die ersten Statements führender Finanzwissenschaftler des Landes zum Urteil. Clemens Fuest, Präsident des Ifo München, empfiehlt, allein die Flächen als Bewertungsmaßstab zu verwenden, weil dies einfach umzusetzen sei und jede Mühe einer zusätzlichen Wertermittlung von gegebenenfalls auf den Flächen stehenden Gebäuden mit Blick auf das geringe (zusätzliche) Steueraufkommen nicht zu rechtfertigen sei. Lars Feld, Mitglied des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, ist hingegen der Überzeugung, dass auch die Gebäudewerte in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden müssen, um eine angemessene Bemessungsgrundlage zu definieren. Mit dieser Position dürfte er die Auffassung der neuen Bundesregierung wohl eher treffen. Die Länder haben bisher sehr unterschiedliche Vorstellungen.

Was ist "angemessen"? Welches Ziel verfolgt die Erhebung einer Grundsteuer? Sollte die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen eine Rolle spielen? Welcher Aufwand entsteht derzeit in der Finanzverwaltung und bei den Steuerpflichtigen und wie sieht dieser zukünftig aus? Wie kann die Digitalisierung beim Steuererhebungsverfahren genutzt werden? Je mehr man ins Detail der anstehenden Reform geht, desto mehr Fragen drängen sich auf. In Bezug auf die zur Verfügung stehende Zeit hat sich das Verfassungsgericht eindeutig geäußert: Spätestens bis zum Ende des kommenden Jahres muss das neue Bewertungsgesetz stehen und ab Verkündung des neuen Gesetzes hat die Finanzverwaltung längstens fünf Jahre Zeit, das neue Gesetz bei der Erhebung der Grundsteuer anzuwenden.

Was ist aus Sicht der Unternehmen wichtig? In erster Linie sollte die Reform keine Steuererhöhung zur Folge haben. Hier ist die Politik in der Verantwortung, ihr Versprechen einzuhalten, dass es mit der Reform des Bewertungs- und des Grundsteuergesetzes zu keinen Steuererhöhungen kommen wird. Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung schließt höhere Steuerbelastungen in dieser Legislaturperiode kategorisch aus. So hat sich auch Finanzminister Scholz in seiner ersten Reak-

tion auf das Urteil geäußert. Das wird allerdings nicht leicht umzusetzen sein. Das hört sich zunächst gut an, es wird aber noch genauer zu prüfen sein, was diese Aussage konkret bedeutet. Schließt sie aus, dass es für keinen Steuerpflichtigen zu einer höheren Belastung kommen wird (wohl eher nicht, weil die Wertrelationen ja aktualisiert werden sollen), oder "lediglich", dass es auf der Ebene einer Kommune oder eines Landes oder in Deutschland insgesamt zu keinem höheren Aufkommen aus der Grundsteuer kommen soll? Kann überhaupt sichergestellt werden, dass Kommunen die Reform nicht doch nutzen werden, um ein höheres Aufkommen zu erzielen?

Für die Unternehmen sind im Kern zwei Aspekte wichtig: Erstens sollte es zu keiner höheren Steuerbelastung kommen – auch oder erst Recht nicht durch eine Sonderbelastung gewerblich genutzter Flächen und Gebäude. Zweitens sollte die Steuererhebung zukünftig möglichst einfach erfolgen, was auch durch eine beschleunigte Digitalisierung der Steuerverfahren erreicht werden könnte. Bei letzterem gilt es aber auch zu verhindern, dass die Finanzverwaltungen gegebenenfalls voll automatisiert aus verschiedenen Datenquellen Bemessungsgrundlagen "kreiert", die für den Steuerpflichtigen kaum nachvollziehbar sind. Vereinfachung ja, aber bitte so, dass sie nicht nur die Finanzverwaltung, sondern auch die Steuerpflichtigen entlastet und zugleich die Transparenz des Steuerverfahrens sicherstellt.

Aus finanzwissenschaftlicher Sicht ist hin und wieder das Argument zu hören, dass die Grundsteuer schon alleine deshalb eine gute Steuer sei, weil man an ihr nicht ausweichen könne. Abgesehen davon, dass man dieses Argument kritisch hinterfragen kann, kann festgestellt werden, dass bei der gewerblichen Wirtschaft im Zeitablauf natürlich "Ausweichreaktionen" möglich sind. Steuerbelastungen der Unternehmen auf kommunaler Ebene durch Gewerbe- und Grundsteuern sowie durch weitere Gebühren für kommunale Leistungen sind sehr wohl ein wichtiges Kriterium für Unternehmen bei ihrer Standortwahl. Gerade mit Blick auf die derzeit in vielen Ländern stattfindenden Steuersenkungen sollte die Politik davon ausgehen, dass Unternehmen mittel- und langfristig sehr wohl auf unterschiedlich hohe Belastungen reagieren (müssen).

Die Verfassungsrichter haben dem Gesetzgeber einen weiten Entscheidungsspielraum bei der Reform der Grundsteuer eingeräumt. Diesen Spielraum sollte die Politik nutzen, um ein einfaches Bewertungsverfahren auf den Weg zu bringen, auf dessen Basis eine Grundsteuer erhoben werden kann, die den Kommunen ein verlässliches Steueraufkommen sichert, die zugleich aber auch für die Steuerpflichtigen nicht zu einer höheren Steuerbelastung führt. (Kam)

Steuerrecht und Steuerpolitik

■ Bundesverfassungsgericht kündigt Entscheidungen für 2018 an

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat die [Übersicht](#) der Verfahren veröffentlicht, die es im Jahresverlauf 2018 zu entscheiden beabsichtigt. Sie ist erstmals anhand der jeweiligen Berichterstatte des Verfahrens gegliedert.

Die Ankündigungsliste enthält u. a. folgende steuerlich relevante Verfahren:

Steuerlich relevante Verfahren

Az. 1 BvR 639/11, 1 BvR 889/12

Bewertungsgesetz

1 BvL 11/14, 1 BvL 12/14, 1 BvL 1/15

Az. 1 BvR 2868/15, 1 BvR 2886/15, 1 BvR 2887/15, 1 BvR 354/16

Gesetzlicher Zinssatz des § 238 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO)

Az. 1 BvR 2868/15, 1 BvR 2886/15, 1 BvR 2887/15, 1 BvR 354/16

*§ 54 Abs. 9 Satz 1 KStG 1999
Az. 2 BvL 1/09*

- Verfassungsbeschwerden gegen Einheitswertbescheide und Grundsteuermessbescheide (Az. 1 BvR 639/11, 1 BvR 889/12).
- Vorlagen des Bundesfinanzhofs zur Frage, ob §§ 19, 20, 21, 23, 27 und § 76 Abs. 1, § 93 Abs. 1 Satz 2 des Bewertungsgesetzes in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 13. August 1965 in der Fassung des Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 1970 seit dem Feststellungszeitpunkt 1. Januar 2009 wegen Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) verfassungswidrig sind (1 BvL 11/14, 1 BvL 12/14, 1 BvL 1/15). Die Entscheidung war bereits für 2017 angekündigt.
- Verfassungsbeschwerden zu der Frage, ob die Erhebung einer Steuer auf den Aufwand für die Möglichkeit der entgeltlichen Übernachtung einer Person in einem Beherbergungsbetrieb in der Freien und Hansestadt Hamburg, in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und in der Stadt Freiburg mit dem Grundgesetz vereinbar ist (Az. 1 BvR 2868/15, 1 BvR 2886/15, 1 BvR 2887/15, 1 BvR 354/16).
- Verfassungsbeschwerden zu der Frage, ob der gesetzliche Zinssatz des § 238 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002, zuletzt geändert durch Art. 10 Nr. 17 des Jahressteuergesetzes 2007 vom 13. Dezember 2006 von 1,5 Prozent für jeden Monat für Verzinsungszeiträume nach dem 31. Dezember 2009 beziehungsweise nach dem 31. Dezember 2011 verfassungswidrig ist (Az. 1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17). Der DIHK wurde zu diesen Verfahren kurzfristig zur Stellungnahme bis zum 30. April 2018 aufgefordert.
- Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Bundesfinanzhofs zu der Frage, ob § 54 Abs. 9 Satz 1 KStG 1999 in der Fassung des Art. 4

- Nr. 10 Buchst. h des Gesetzes zur Bereinigung steuerlicher Vorschriften vom 22. Dezember 1999 gegen Art. 20 Abs. 3, Art. 76 Abs. 1 des GG verstößt (Az. 2 BvL 1/09). Die Entscheidung ist bereits seit 2010 angekündigt.
- *§ 11 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 52 Abs. 30 Satz 1 EStG*
Az. 2 BvL 1/11 – Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Bundesfinanzhofs zu der Frage, ob § 11 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 52 Abs. 30 Satz 1 EStG in der Fassung des Art. 1 Nr. 25 Buchst. c und Art. 1 Nr. 4 Buchst. b des Gesetzes zur Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Steuerrecht und zur Änderung weiterer Vorschriften (Richtlinien-Umsetzungsgesetz) vom 9. Dezember 2004 wegen der rückwirkenden Geltungsordnung gegen die verfassungsrechtlichen Grundsätze des Vertrauensschutzes (Art. 20 Abs. 3 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG) verstößt (Az. 2 BvL 1/11).
 - *§ 2 Abs. 2 des Biersteuergesetzes 1993*
Az. 2 BvL 4/11, 2 BvL 5/11 – Aussetzungs- und Vorlagebeschlüsse des Bundesfinanzhofs zu der Frage, ob § 2 Abs. 2 des Biersteuergesetzes 1993 in der Fassung des Art. 15 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vom 29. Dezember 2003 mit Art. 20 Abs. 2, Art. 38 Abs. 1 Satz 2, Art. 42 Abs. 1 Satz 1 und Art. 76 Abs. 1 GG vereinbar ist (Az. 2 BvL 4/11, 2 BvL 5/11) – Verfassungsmäßigkeit der Erhöhung der ermäßigten Biersteuersätze. Die Entscheidung ist bereits seit 2013 angekündigt.
 - *§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG*
Az. 2 BvL 4/13 – Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des FG Baden-Württemberg zur Frage, ob § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG in der Fassung des Art. 9 Nr. 5 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vom 29. Dezember 2003 mit Art. 20 Abs. 2, Art. 38 Abs. 1 Satz 2, Art. 42 Abs. 1 Satz 1 und Art. 76 Abs. 1 GG vereinbar ist. (Az. 2 BvL 4/13). Die Entscheidung ist bereits seit 2015 angekündigt.
 - *§ 34 Abs. 9 Nr. 4 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes 2002*
2 BvL 7/13, 2 BvL 18/14 – Aussetzungs- und Vorlagebeschlüsse des Bundesfinanzhofs zur Frage, ob § 34 Abs. 9 Nr. 4 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes 2002 (KStG 2002) in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Steuerrecht und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 9. Dezember 2004 verfassungsgemäß ist (2 BvL 7/13, 2 BvL 18/14).
 - *§ 6 Abs. 5 Satz 3 EStG*
Az. 2 BvL 8/13 – Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Bundesfinanzhofs zu der Frage, ob § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG in der Fassung des Art. 1 Nr. 3 Buchst. b des Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetzes vom 20. Dezember 2001 insoweit gegen den allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG verstößt, als danach eine Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften nicht zum Buchwert möglich sei (Az. 2 BvL 8/13).
 - *§ 9 Abs. 6 EStG*
Az. 2 BvL 22/14, 2 BvL 23/14, 2 BvL 24/14, 2 BvL 25/14, 2 BvL 26/14, 2 BvL 27/14 – Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Bundesfinanzhofs zu der Frage, ob § 9 Abs. 6 EStG in der Fassung des Art. 2 Nr. 4 des Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom 7. Dezember 2011

*Veräußerung von Mitunternehmeranteilen
§ 7 Satz 2 GewStG
Az. 1 BvR 1236/11*

mit dem allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist, als danach Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, keine Werbungskosten seien (Az. 2 BvL 22/14, 2 BvL 23/14, 2 BvL 24/14, 2 BvL 25/14, 2 BvL 26/14, 2 BvL 27/14).

Nicht in der Liste aufgeführt ist das Verfahren zur Frage, ob Gewinne aus der Veräußerung von Mitunternehmeranteilen bei der Gewerbesteuer gleichheitswidrig behandelt werden und ob die diesbezügliche Regelung des § 7 Satz 2 GewStG in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise rückwirkend in Kraft gesetzt wurde (Az. 1 BvR 1236/11). In dem seit 2015 zur Entscheidung angekündigten Verfahren wurde am 10. April 2018 das Urteil verkündet. Nach Aufforderung durch das BVerfG hat der DIHK im Mai 2012 eine Stellungnahme zu diesem Verfahren abgegeben. Wir sind darin u. a. von einer unzulässigen Rückwirkung ausgegangen, die das BVerfG allerdings verwirft. Das BVerfG stellt dabei auf die erste Zuleitung des Gesetzentwurfs an den Bundesrat ab. Unerheblich ist dabei, dass dieser noch keine Steuerpflicht im konkreten Entscheidungsfall vorsah. Bereits die zu erwartende Änderung des § 7 GewStG sehen die Verfassungsrichter als ausreichend an, das Vertrauen in die bestehende Rechtslage zu zerstören. Auch ein Verstoß gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip sowie den Gleichheitssatz werden durch das BVerfG verneint. (Ng)

■ Bundesverfassungsgericht verwirft Einheitswerte

Die Einheitswerte der Grundstücke, die die Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer sind, sind verfassungswidrig. Dies entschied am 10. April 2018 das Bundesverfassungsgericht (Az.: 1 BvL 11/14, 1 BvL 12/14, 1 BvL 1/15, 1 BvR 639/11, 1 BvR 889/12).

Letzte Hauptfeststellung zu lange zurück

Der letzte und einzige Hauptfeststellungszeitpunkt zur Ermittlung der Einheitswerte war der 1. Januar 1964. Seitdem haben sich aber die Wertverhältnisse der Immobilien sehr unterschiedlich entwickelt. Hieraus resultieren Wertverzerrungen, die zu Ungleichbehandlungen der Steuerzahler führen. Dies betrifft zum einen die Mietspiegel, die für den Ertragswert entscheidend sind. Zum anderen aber auch die Werte des Grund und Bodens beim Sachwertverfahren. Diese Verzerrungen führen dazu, dass nicht mehr die vom Bundesverfassungsgericht geforderte realitätsgerechte Wertrelation der Wirtschaftsgüter untereinander gewährleistet ist.

Ungleichbehandlung nicht gerechtfertigt

Diese Ungleichbehandlung ist nicht gerechtfertigt, so das Bundesverfassungsgericht. Der mit einer erneuten Durchführung einer Hauptfest-

Gesplittete Fortgeltung

stellung verbundene Verwaltungsaufwand kann nicht als Rechtfertigung herangezogen werden. Auch das Argument der Verwaltungseinfachung überzeugte die Richter letztlich nicht. Ebenso wenig kann angeführt werden, dass die Steuerlast im Durchschnitt pro Bürger relativ gering ist.

Bemerkenswert ist, dass das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber zwei Fristen zur Behebung des verfassungswidrigen Zustandes eingestanden hat: bis zum 31. Dezember 2019 muss eine gesetzliche verfassungskonforme Neuregelung verkündet sein. Für einen Zeitraum von fünf Jahren nach der Verkündung, längstens bis zum 31. Dezember 2014, kann noch das alte Recht angewendet werden. Insbesondere die letzte Frist soll die Umsetzung der notwendigen Neubewertung sicherstellen.

Fazit: Die Politik sollte nicht lange zögern, denn die Fortgeltungsfristen sind nur auf den ersten Blick lang. Je nach Reformmodell, müssen ca. 35 Mio. Grundstücke neu bewertet werden. Dies kann nur mit konsequentem Einsatz von Informationstechnologie gelingen. (Gs)

■ AWW-Praxisleitfaden zu den GoBD veröffentlicht

Minimierung von Risiken aus den GoBD



Praxisnahe Hilfestellungen

Seit dem 1. Januar 2015 gelten die GoBD, die „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“. Und seitdem wird in den Unternehmen und in der Fachwelt diskutiert, ob und welche Maßnahmen hierfür zu ergreifen sind. Auch mehr als drei Jahre nach deren Veröffentlichung sind in der Praxis große Unsicherheiten bei der Anwendung der Regeln festzustellen. Zwar war es ein Ziel der GoBD, die Anforderungen an die elektronische Buchführung den technischen Entwicklungen anzupassen, doch will ein Unternehmen die Potenziale der Digitalisierung rechtskonform nutzen, fehlten ihm bislang konkrete Hilfestellungen.

Nun hat die Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e. V., auf Initiative und in enger Zusammenarbeit mit zahlreichen Wirtschaftsverbänden, in ihrem Arbeitskreis „Auslegung der GoBD beim Einsatz neuer Organisationstechnologien“ einen GoBD-Praxisleitfaden entwickelt, an dem sich Unternehmen und deren steuerliche Berater orientieren können. Der AWW-Praxisleitfaden gibt eine umfassende Orientierungshilfe für ein besseres Verständnis der GoBD und zeigt konkrete Wege auf, um sich im GoBD-Dschungel zurecht zu finden. Dabei können nicht alle Unsicherheiten ausgeräumt werden, aber der Leser wird in die Lage versetzt, qualifizierte Entscheidungen zur Organisation der elektronischen Buchführung zu treffen. Das notwendige Hintergrundwissen,

Kleine und mittelständische Unternehmen

konkrete Anwendungshinweise zu Schwerpunktthemen und eine Darstellung der umstrittenen Punkte werden praxisnah vermittelt.

Der AWW-Leitfaden wendet sich besonders an kleine und mittelständische Unternehmen, wobei die Ausführungen auch für große Unternehmen gelten. Im Vordergrund stehen praxisnahe Hinweise und häufig gestellte Fragen sowie Umsetzungsempfehlungen.

Zur zielgerichteten Lektüre sind die Kapitel des Praxisleitfadens einheitlich gegliedert und enthalten u. a. folgende Abschnitte, die mithilfe intelligenter Verlinkungen selektiv gelesen werden können:

- Praxisfragen,
- Umsetzungsempfehlungen,
- kritische Würdigung und
- wesentliche GoBD-Passagen.

Kostenfrei

Der AWW-Praxisleitfaden kann kostenfrei im pdf-Format über die Internetseite der AWW – Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V. heruntergeladen werden. Sie finden ihn unter folgendem [Link](#).

Fazit: Der Leitfaden wird in weiteren Versionen aktuelle Entwicklungen und Ergänzungen aufnehmen. So wird alsbald ein ausführliches Kapitel zum Thema „Verfahren und Verfahrensdokumentation“ zur Verfügung gestellt, das sich mit Interner Kontrolle und Anforderungen an die Verfahrensdokumentation befasst. (Vo)

Aktuelle Haushaltspolitik

■ Kommunen 2017: Rekordüberschuss von 10,7 Mrd. Euro

Die Kern- und Extrahaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände (ohne Stadtstaaten) wiesen 2017 einen Finanzierungsüberschuss von 10,7 Mrd. Euro aus. Seit 2012 war der Finanzierungssaldo stets positiv und erreichte 2017 einen neuen Rekordwert. Vom gesamten Überschuss im Jahr 2017 entfielen 9,7 Mrd. Euro auf die Kernhaushalte.

Einnahmeplus von 4,6 Prozent

Die Einnahmen der kommunalen Kern- und Extrahaushalte stiegen im Jahr 2017 erneut deutlich um 4,6 Prozent. Stärkster Treiber waren die Steuereinnahmen, die um 6,9 Prozent zulegten. Dazu kamen Mehreinnahmen aufgrund verschiedener Entlastungen des Bundes im Bereich der Integration. In der Folge stieg im Jahr 2017 der Gemeindeanteil an der aufkommensstarken Umsatzsteuer um 25,5 Prozent. Positiv auf die

Geringerer Ausgabenanstieg von 2,5 Prozent

Einnahmen wirkte sich auch die Erhöhung der Beteiligungen des Bundes an den Kosten für Unterkunft und Heizung an Arbeitssuchende um 30,2 Prozent aus.

Die Ausgaben der Kommunen stiegen im Jahr 2017 mit 2,5 Prozent deutlich geringer als die Einnahmen. Dafür war neben den um 10,8 Prozent verringerten Zinsausgaben der Rückgang der Aufwendungen für soziale Leistungen um 0,2 Prozent ausschlaggebend. Dies ist ausschließlich auf die um 33,9 Prozent gesunkenen Ausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zurückzuführen. Für alle anderen Sozialleistungen ergab sich ein Zuwachs von 3,3 Prozent gegenüber dem Vorjahr.

Investitionen leicht gestiegen

Die Kommunen haben im Jahr 2017 rund 26,7 Mrd. Euro für Sachinvestitionen ausgegeben, das waren 3,3 Prozent mehr als im Jahr 2016.

Fazit: Die finanzielle Lage der Gesamtheit der Gemeinden ist lange nicht mehr so gut gewesen. Steigende Einnahmen und erhebliche Entlastungen des Bundes trugen dazu bei. Nun kommt es darauf an, dass die Kommunen ihre Standorte vor allem durch Investitionen in Bildung und Infrastruktur stärken, und den fortgesetzten Schuldenabbau nicht aus den Augen verlieren. (An)

■ Abrechnung des Länderfinanzausgleichs 2017

Die Umverteilung zwischen den Ländern und weitere Zuweisungen des Bundes erfolgen nach den Vorgaben des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) unter Berücksichtigung der finanzverfassungsrechtlichen Regelungen und des abstrakt gehaltenen Maßstäbengesetzes. Im dreistufigen System schließen sich an den Umsatzsteuervorwegausgleich der Länderfinanzausgleich im engeren Sinne (i. e. S.) und die allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen an.

Die Einnahmen der Länder aus den Gemeinschaftsteuern – ohne Umsatzsteuer – und den Landessteuern, die zusammen die Bemessungsgrundlage für die horizontale Umsatzsteuerumverteilung bilden, sind 2017 im Vergleich zum Vorjahr mit durchschnittlich 5,8 Prozent deutlich gestiegen. Die Zuwächse in den einzelnen Ländern bewegten sich 2017 zwischen 3,2 Prozent und 10,2 Prozent. Überdurchschnittliche Einnahmezuwächse verzeichneten Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Sachsen-Anhalt. Während sich die Einnahmen der westdeutschen Länder zwischen 74,8 Prozent und 154,2 Prozent des bundesweiten Durchschnitts bewegten, lagen die Einnahmen der ostdeutschen Länder zwischen 54,8 Prozent und 68,8 Prozent. Auch das einnahmestärkste Flächenland (Ost), nämlich Brandenburg, konnte

Umsatzsteuervorwegausgleich 8,4 Mrd. Euro

2017 noch nicht das Niveau des einkommenschwächsten Flächenlandes (West) – Saarland – erreichen.

Das Umverteilungsvolumen des horizontalen Umsatzsteuervorwegausgleichs stieg von 8,3 Mrd. Euro im Jahr 2016 auf 8,4 Mrd. Euro im Jahr 2017 an. Im Jahr 2017 erhielten die Länder Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Berlin und Schleswig-Holstein gemessen an ihren jeweiligen Einwohneranteilen nur unterproportional hohe Einnahmen aus der Umsatzsteuer. Überproportional hohe Umsatzsteuereinnahmen erhielten dagegen Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, das Saarland und Bremen.

Länderfinanzausgleich i. e. S. 11,2 Mrd. Euro

Das Umverteilungsvolumen des Länderfinanzausgleichs i. e. S. stieg 2017 gegenüber 2016 um 0,56 Mrd. Euro auf 11,2 Mrd. Euro an (+5,3 Prozent). Insgesamt war Bayern erneut größter Zahler mit 5,9 Mrd. Euro und einem Anteil von 52,6 Prozent am Umverteilungsvolumen. Baden-Württemberg deckte mit 2,8 Mrd. Euro 24,8 Prozent, Hessen mit 2,5 Mrd. Euro 22,2 Prozent und Hamburg mit 40 Mio. Euro 0,4 Prozent (2016: Zahlungsempfänger) des Ausgleichsbedarfs. Größtes Empfängerland war Berlin mit 4,2 Mrd. Euro. Die Flächenländer (Ost) erhielten zusammen 3,5 Mrd. Euro.

Bundesergänzungszuweisungen 9,1 Mrd. Euro

Die allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen legten 2017 um 0,2 Mrd. Euro auf nunmehr 4,5 Mrd. Euro zu. Größtes Empfängerland war Berlin mit 1,3 Mrd. Euro. Auf die ostdeutschen Flächenländer entfielen zusammen 1,5 Mrd. Euro. Einschließlich der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von zusammen 4,6 Mrd. Euro beliefen sich die Bundesergänzungszuweisungen im Jahr 2017 auf insgesamt 9,1 Mrd. Euro.

Fazit: Dem Ziel des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, alle Länder auf ein annähernd gleichmäßiges Einnahmenniveau zu führen, ist das System auch 2017 gerecht geworden. Dennoch ist dieses Modell im Hinblick auf Transparenz und Anreizwirkungen kritisch zu hinterfragen. Die Neuregelung ab 2020 führt zu einem Wegfall des horizontalen Ausgleichs zwischen den Ländern. Zukünftig trägt damit der Bund noch stärker die Lasten, für ein möglichst ausgewogenes Einnahmenniveau zu sorgen. (An)

■ Entwicklung der Steuereinnahmen bis Februar 2018

Februar 2018 – Plus von 8,1 Prozent

Im Februar 2018 legten die Steuereinnahmen von Bund und Ländern kräftig um 8,1 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat zu. Die gemeinschaftlichen Steuern stiegen deutlich um 8,2 Prozent. Die reinen Bundessteuern verzeichneten sogar ein Plus von 9,4 Prozent. Die Ein-

Aufkommenszuwächse bei der Lohnsteuer und den Unternehmengewinnsteuern

nahmen aus den reinen Ländersteuern nahmen um 1,3 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat zu. Kumuliert sind die Steuereinnahmen in den ersten zwei Monaten des Jahres um 5,6 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum gestiegen.

Getragen von der sehr guten Beschäftigungslage und steigenden Einkommen konnten die Lohnsteuereinnahmen in den ersten zwei Monaten des Jahres 2018 einen kräftigen Zuwachs von 5,9 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum verbuchen. Erhebliche Aufkommenszuwächse verzeichnete auch die Körperschaftsteuer mit 84,2 Prozent. Ebenso stieg das Aufkommen der veranlagten Einkommensteuer im direkten Vorjahresvergleich um 12,6 Prozent. Die Einnahmen aus den gemeinschaftlichen Steuern wuchsen deshalb in den ersten zwei Monaten um 6,3 Prozent.

Bundessteuern auch im Plus

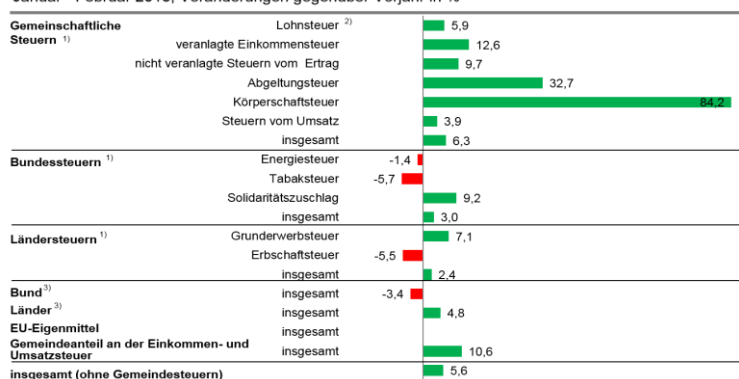
Zum starken Wachstum des Aufkommens aus den reinen Bundessteuern in den ersten zwei Monaten trugen vor allem die Stromsteuer (+10,5 Prozent), der Solidaritätszuschlag (+9,2 Prozent) sowie die Versicherungsteuer (+3,6 Prozent) bei. Insgesamt legten die Bundessteuern um 3 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum zu.

Ländersteuern = Grunderwerbsteuer

Das weiterhin sprudelnde Aufkommen aus der Grunderwerbsteuer (+7,1 Prozent in den ersten zwei Monaten) hält die Ländersteuern im Vergleich zum Vorjahreszeitraum trotz eines weiteren Rückgangs bei der Erbschaftsteuer (-5,5 Prozent) im Plus. Die Einnahmen aus den Ländersteuern stiegen in den ersten zwei Monaten bisher um 2,4 Prozent.

Steuereinnahmen von Bund und Ländern

Januar - Februar 2018; Veränderungen gegenüber Vorjahr in %



¹⁾ Auswahl, ²⁾ nach Abzug der Kindergelderstattung, ³⁾ nach Ergänzungszuweisungen; Quelle: BMF, Monatsbericht März 2018

Die Steuereinnahmen des Bundes nach Verrechnung von Bundesergänzungszuweisungen verminderten sich in den ersten zwei Monaten 2018 rechnerisch um 3,4 Prozent gegenüber der erhöhten Vorjahresbasis 2017. Grund sind Schwankungen und Verrechnungen bei den EU-Eigenmitteln. Die Steuereinnahmen der Länder erhöhten sich in diesem Zeitraum nach Verrechnung der Bundesergänzungszuweisungen um 4,8 Prozent. Die Einnahmen der Gemeinden aus ihrem Anteil an den gemeinschaftlichen Steuern stiegen um 10,6 Prozent an.

Fazit: Das Wachstum bei den Steuereinnahmen auf allen Ebenen geht weiter. Die Wirtschaft darf gespannt sein, welche Prioritäten die Bundesregierung im Haushalt 2018 setzen wird. Geld für die Stärkung der Investitionskraft der Unternehmen durch Reformen und Entlastungen im Steuerrecht ist ebenso vorhanden wie Mittel für mehr staatliche Investitionen in die Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland. (An)

Bürokratieabbau

■ Zusammenlegung von Intrastat und ZM - Ergebnisse einer Befragung

Hohe Beteiligung

Die Befragung zu einer möglichen Zusammenlegung von Intrastat und Zusammenfassender Meldung fand vom 2. März 2018 bis zum 21. März 2018 statt (online). Die Beteiligung an der Befragung war erfreulich hoch. 368 Personen haben die Fragen beantwortet, davon waren fast die Hälfte größere Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern.

Ergebnisse

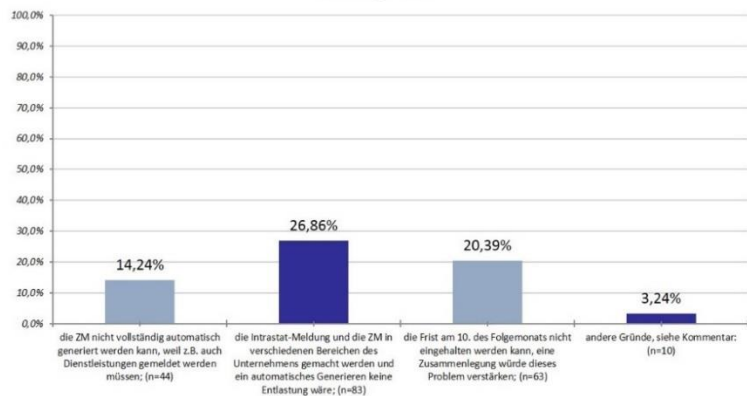
Wichtigstes Ergebnis: Rund zwei Drittel (65 Prozent) der Antwortenden sehen überwiegend keine Vorteile durch die Zusammenlegung der beiden Meldepflichten „Interhandelsstatistik“ und „Zusammenfassende Meldung“. Jedoch ist die Meinung zwischen kleineren und größeren Unternehmen geteilt: Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern sehen insgesamt knapp einen Vorteil, größere Unternehmen einen deutlichen Nachteil.

Gründe

Drei Gründe für den fehlenden Vorteil einer Zusammenlegung wurden von den Befragten häufig gewählt:

- dass die ZM nicht vollständig automatisch generiert werden kann, weil z. B. auch Dienstleistungen gemeldet werden müssen (14,24 Prozent),
- dass die Intrastat-Meldung und die ZM in verschiedenen Bereichen des Unternehmens gemacht werden und ein automatisches Generieren keine Entlastung wäre (26,86 Prozent),
- dass die Frist am 10. des Folgemonats nicht eingehalten werden kann; eine Zusammenlegung würde dieses Problem verstärken (20,39 Prozent).

Die Gründe für eine fehlende Verbesserung liegen darin, dass



Änderung der Frist

Als Verbesserung vorgeschlagen wurde von den Befragten eine Abgabefrist für beide Meldungen am 25. des Folgemonats. Bisher wird dies jedoch vom Statistischen Bundesamt nicht für möglich gehalten, weil die europäischen Verpflichtungen nicht eingehalten werden können. Allerdings berichten die Unternehmen, dass die Intrastat-Meldung derzeit häufig sowieso nicht fristgerecht abgegeben wird.

Automatisch versus manuell

Weiterhin wurde von den Befragten darauf hingewiesen, dass die Erstellung der ZM häufig automatisch und eher unaufwändig erfolgt – sei es durch ein SAP-System oder durch den Steuerberater –, während die Intrastat-Meldungen im Unternehmen manuell und aufwändig erstellt werden, nicht zuletzt wegen der Meldungen von Gewicht und Ursprungsland.

Grundsätzliche Unterschiede

Grundsätzliche Zweifel wurden angemeldet, dass die Daten der Intrastat für eine ZM-Meldung ausreichen. So wird z. B. in der ZM die Berichtigung der Bemessungsgrundlage wie Skonto und Boni erfasst, in der Intrastat fehlen diese Daten jedoch. Dienstleistungen werden nur in der ZM gemeldet, nicht in der Intrastat. Die Umsätze werden in der ZM einer USt-IdNr. zugeordnet, nicht jedoch in der Intrastat. Wenn aber notwendige Daten in der Intrastat fehlen, käme es zu einer Falschmeldung bei der ZM oder Nachmeldungs- und Erklärungsbedarf. Warum dies von destatis und BMF nicht als Problem angesehen wird, bleibt zu klären.

Zuordnung von Lieferungen zu einer USt-IdNr.

Ein wichtiger Hinweis in der Umfrage war schließlich, dass die Intrastat sehr viel aufwändiger würde, wenn die Warenlieferungen mit Zuordnung zu einer USt-IdNr. gemeldet werden müssten – dies würde die zu meldende Datenmenge erheblich erhöhen, die Belastung wäre „vom Aufwand nicht mehr zu schaffen“. Genau dies sieht jedoch eine Reform der europäischen Statistik vor. Nach den Rückmeldungen der Unternehmen könnte diese neue Belastung auch durch eine noch so gute automatische ZM-Meldung nicht kompensiert werden.

Fazit: Mit einer Zusammenlegung und automatischen Erstellung der Zusammenfassenden Meldungen werden die Belastungen aus beiden Meldungen aus Sicht der Unternehmen nicht kleiner. Dabei wird anerkannt, dass hinter der Zusammenlegung das Bemühen um Vereinfachung steht. Die Ergebnisse der Befragung haben wir an das Statistische Bundesamt weitergegeben und werden über die weiteren Entwicklungen informieren. (Be)

■ **Anhebung der Grenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter – Bürokratieentlastung?**

2017 beschlossen, 2018 in Kraft

Im letzten Jahr wurde die Anhebung der Sofortabschreibungsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG-Grenze) von 410 auf 800 Euro beschlossen, die Möglichkeit der Poolabschreibung blieb dabei erhalten. Die Anhebung ist seit Anfang dieses Jahres in Kraft. Bis zuletzt war in der politischen Diskussion umstritten, ob die Anhebung der GWG-Grenze zu einer deutlichen Bürokratieentlastung bei den Unternehmen führt.

Umfrage zur Bürokratieentlastung

Wir möchten nach ersten Erfahrungen die Einschätzung aus der Praxis zur Bürokratieentlastung erfahren, um das Ergebnis in der politischen Diskussion nutzen können. Sie finden die Online-Umfrage [hier](#). Diese hat einen Zeitbedarf von etwa fünf Minuten.

Frist: Die Umfrage läuft bis zum 15. Mai 2018. Wir würden uns freuen, wenn Sie sich an der Umfrage beteiligen. (Be)

■ **Maßnahmen für ein Bürokratieabbaugesetz III**

Die Digitalisierung eröffnet viele neue Chancen für den Bürokratieabbau. Eine Liste mit entsprechenden Ansatzpunkten und weiteren konkreten Maßnahmen, die den Unternehmen das Leben erleichtern könnten, hat jetzt der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) veröffentlicht.

Sie finden den [Maßnahmenkatalog](#) hier zum Download.

Internationale Steuerpolitik

■ OECD: Ergebnisse zu BEPS-Aktionspunkt 15 treten zur Jahresmitte in Kraft

Inkrafttreten zum 1. Juli 2018

Das Multilaterale Instrument oder MLI (Aktionspunkt 15, Projekt der G20/OECD zur Bekämpfung der Steuervermeidung, BEPS) tritt am 1. Juli 2018 in Kraft. Das MLI ist ein völkerrechtlicher Vertrag mit steuerrechtlichem Inhalt. „MLI“ steht im Deutschen für „Mehrseitiges Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung“. Das Instrument erlaubt es Staaten, die im Rahmen des BEPS-Projektes vereinbarten Änderungen in einem Verfahren, also ohne bilaterale Verhandlungen, in ihre DBAs aufzunehmen. Diese Änderungen dienen dem Schließen von Lücken in der bestehenden internationalen Steuer-Architektur. Mit diesem Ziel wurden im Rahmen des BEPS-Projektes auch einige Mindeststandards, z. B. Abkommensmissbrauch und Streitbeilegung betreffend, vereinbart.

Aktuell sind 78 Länder beigetreten und weitere wollen folgen

Die politische Vereinbarung, dem MLI zur Geltung verhelfen zu wollen und es auf dem eigenen Hoheitsgebiet zur Anwendung zu bringen, sind 70 Staatenvertreter am 7. Juni 2017 in Paris feierlich eingegangen. Diese Staaten verteilen sich auf alle Kontinente. Nun hat – nach Österreich, Polen, Jersey und der Isle of Man – auch Slowenien seine Ratifizierungsurkunde am Sitz der OECD hinterlegt, womit das Abkommen zur Jahresmitte in Kraft treten kann. Neben den 70 unterzeichnenden Ländern haben folgende Staaten Interesse an einer Unterzeichnung in der Zukunft bekundet: Estland, Swaziland, Kasachstan, Oman, Libanon und Algerien. Der Kreis der Unterzeichner kann beliebig erweitert werden.

Zahlreiche Übersetzungen – aber nur zwei Sprachen sind verbindlich

Das MLI wurde von mehr als 100 Staaten und Hoheitsgebieten verhandelt und am 24. November 2016 paraphiert. Neben dem Deutschen ist es außerdem noch ins Holländische, Chinesische, Italienische, Spanische und Arabische übersetzt worden. Übersetzungen auf Griechisch, Schwedisch, Russisch und anderen Sprachen sollen bis zum Jahresende erfolgen.

Fazit: Alle diese Sprachfassungen dienen allein Informationszwecken. Rechtlich verbindlich sind nur die englische und die französische Sprachfassung. (Wei)

■ **Besteuerung der digitalen Wirtschaft: Kommissionsvorschläge vom 21. März 2018**

Wie in der März-Ausgabe des Newsletters bereits vermutet, haben sich die meisten bis dahin diskutierten Eckpunkte nunmehr bewahrt. Die Vorschläge der Kommission zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft liegen seit dem 29. März 2018 offiziell vor.

Kurzfristig: Umsatzbesteuerung

Die Schwellenwerte, ab denen der jährliche Brutto-Umsatzerlös von digitalisierten Unternehmen steuerpflichtig wird, betragen einmal 750 Mio. Euro (weltweit) und zusätzlich 50 Mio. Euro (EU-weit). Hier hatte sich der niedrigere Wert auf den letzten Metern der Beratungen immerhin verünftlicht. Der von der EU-Kommission vorgeschlagene Steuersatz steht jetzt fest und soll drei Prozent betragen.

Langfristig: Erweiterung der Betriebsstätten-Definition und neue Gewinnverteilungsregeln

Jetzt stehen auch die Kriterien fest, die eine "digitale Betriebsstätte" zu einer solchen von „einigem Gewicht" machen sollen: ein Jahresergebnis mit digital erbrachten Dienstleistungen von mindestens 7 Mio. Euro oder mehr als 100.000 „aktive Nutzer bzw. Kunden oder mehr als 3.000 in einem Steuerjahr über das Internet getätigte Geschäftsabschlüsse."

Hier müssen allerdings zu der erweiterten Betriebsstätten-Definition auch noch Regeln für die Aufteilung des Gewinns zwischen der Muttergesellschaft auf der einen Seite und deren Niederlassungen bzw. Betriebsstätten auf der anderen Seite hinzutreten.

Fazit: Die weitere Entwicklung der Diskussion werden wir aufmerksam begleiten. (Wei)

■ **Europäisches Parlament: TAX3-Ausschuss hält Auftaktsitzung ab und wählt Vorsitz**

Am 22. März 2018 hat sich ein weiterer Sonderausschuss des Europäischen Parlaments konstituiert: „TAX 3" – mit der Aufgabe, Finanzkriminalität, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung zu untersuchen und ihnen vorzubeugen. Er tritt hinzu zu den bereits bestehenden TERR/Terrorismus und PEST/EU-Genehmigungsverfahren für Pestizide. Seine thematischen Vorläufer in den vergangenen Jahren allerdings sind „TAXE", „TAXE 2" und „PANA", die sich mit verschiedenen Aspekten von Steuervermeidung, Steuerhinterziehung und Geldwäsche auseinandergesetzt hatten.

Repräsentanten gewählt

Nachdem die Ausschussmitglieder bereits am 14. März 2018 gewählt worden waren, folgte auf der konstituierenden Sitzung eine Woche später die Wahl des Vorsitzes: Mit Petr Ježek wurde ein tschechischer Libe-

raler zum Vorsitzenden bestimmt. Er war bereits einer der beiden Berichterstatter im PANA-Untersuchungsausschuss. Der Abgeordnete Jezionek wird folgende Stellvertreter haben: Roberts Zile (EKR), Eva Joly (Grüne/EFA), Esther De Lange (EVP) und Ana Gomes (S&D).

Austausch mit dem Steuer-Kommissar

Auf einer gemeinsamen Sitzung des ECON- und des TAX3-Ausschusses am 27. März 2018 haben die Mitglieder unter Mitwirkung von Steuerkommissar Moscovici und Kommissions-Vizepräsident Dombrowskis die Themen Steuertransparenz und die Empfehlungen des PANA-Ausschusses diskutiert. Außerdem haben sie die EU-Agenda der verbleibenden Monate bis zu den Europawahlen im kommenden Frühjahr besprochen. Dabei ging es u. a. um das MwSt-Paket der EU-Kommission, um das Europäische Semester (Überwachung der Budgetpolitik der Mitgliedstaaten) und um die Kommissionsvorschläge zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft.

Wie es weiter geht

Der TAX3-Ausschuss trifft sich zu seiner nächsten Sitzung in Straßburg am 16. April 2018. Seinen Abschlussbericht will er am Ende der Legislaturperiode, genauer am 1. März 2019, vorstellen.

Fazit: Über die Ergebnisse werden wir berichten. (Wei)

Rezensionen

■ Ettinger (Hrsg.)

Wegzugsbesteuerung

Sammelband

3. Auflage 2017, gebunden, 600 Seiten, 69,00 Euro

ISBN 978-3-482-64323-1

Verlag Neue Wirtschafts-Briefe, Herne

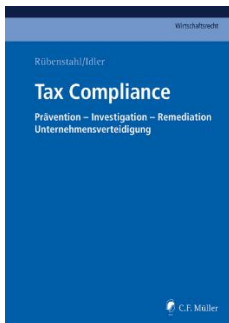


Dieses Handbuch stellt die mit einem Wegzug aus Deutschland verbundenen steuerlichen Themen umfassend dar. Praxisnah, leicht verständlich und in kompakter Form zeigt es die Problembereiche und die bestehenden Gestaltungsmöglichkeiten auf. Einen Schwerpunkt legt das Werk auf die steuerlichen Aspekte eines Zuzugs nach Österreich, in die Schweiz, nach Großbritannien, nach Spanien (neu) oder in die USA. Diese Länder sind als Ziele deutscher Wegzügler besonders bedeutsam. Im Zentrum der Betrachtung steht dabei vor allem die Verknüpfung zwischen dem deutschen und dem jeweiligen ausländischen

Steuerrecht unter Berücksichtigung der wichtigen Aspekte aus den einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen.

Von erfahrenen Praktikern geschrieben ermöglicht dieses Werk vermögenden Privatpersonen und deren Beratern die Pro und Contras der Wahl eines Zuzuglandes zu vergleichen und eine optimale Entscheidung zu treffen.

■ Tax Compliance – Prävention – Investigation – Remediation – Unternehmensverteidigung



Von RA Dr. Markus Rübenstahl, WP/StB Dipl.-Kfm. Jesco Idler (Hrsg.)
1./2018, 1501 Seiten, Hardcover, 159,99 Euro
ISBN 978-3-8114-4657-1
Verlag C.F. Müller, Heidelberg

Das Handbuch behandelt die steuerlichen Verfahrensabläufe, Fragestellungen und Probleme mit In- und/oder Auslandsbezug umfassend und abschließend. So können Mitarbeiter in Unternehmen und ihre externen Berater in den steuerlich, regulatorisch und strafrechtlich haftungsrelevanten Bereichen Risiken für das Unternehmen und seine Organe und Mitarbeiter präventiv vermeiden oder bestehende Risikolagen erkennen und beseitigen.

In einem Allgemeinen Teil wird der Zusammenhang von Tax Compliance und allgemeinen Compliance-Maßnahmen, der Compliance-Organisation und dem Compliance Management System schlüssig aufbereitet. Im folgenden Besonderen Teil werden die besonders risikobehafteten steuerlichen Themengebiete aus sich heraus verständlich knapp dargestellt und die Ausführungen zur Compliance in spezifischer Weise angeschlossen. Themen sind z. B. Verrechnungspreise, Umsatzsteuerkarusselle, Tax Due Diligence, Geldwäsche, etc. Im dritten Teil wird ein Überblick über wesentliche Tax Compliance-Erfordernisse von bedeutenden Nachbarländern und wichtigen Handelspartnern (USA, GB, F, I, CH, A) gegeben, teilweise in englischer Sprache.

■ Heidelberger Kommentar

Multilaterales Instrument



Von RA/FAfStR Prof. Dr. Florian Haase

2017, 459 Seiten, Hardcover, 69,99 Euro

ISBN 978-3-8114-4715-8

Verlag C.F. Müller, Heidelberg

Das BEPS-Projekt der OECD hat das Ziel, gegen schädlichen Steuerwettbewerb der Staaten und aggressive Steuerplanungen international tätiger Konzerne vorzugehen. Im Rahmen dieses Projekts hat die OECD konkrete Empfehlungen erarbeitet und in einem sog. Multilateralen Instrument (MLI) veröffentlicht. Durch dieses Multilaterale Instrument werden alle ausgewählten Doppelbesteuerungsabkommen der unterzeichnenden Staaten in bestimmten Punkten überschrieben und ergänzt. Die bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen gelten dann weiter, aber mit den durch das MLI vorgegebenen Änderungen.

Der neue Kommentar zum MLI

- ist unverzichtbar für die Bearbeitung internationaler Steuerfälle
- gibt Auslegungshilfen von Experten durch Erläuterung des MLI
- bietet den Wortlaut des Abkommens in deutscher Sprache
- ist eine unerlässliche Ergänzung für jeden DBA-Kommentar

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dr. Kathrin Andrae (An), Dr. Ulrike Beland (Be), Jens Gewinnus (Gs), Dr. Rainer Kambeck (Kam), Daniela Karbe-Gebler (KG), Brigitte Neugebauer (Ng), Guido Vogt (Vo), Malte Weisshaar (Wei)

Verantwortliche Redakteurin: Daniela Karbe-Gebler

Redaktionsassistentin: Claudia Petersik